

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Granzin
über die Erhebung einer Hundesteuern vom 14.12.2001

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Gesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166 und 179) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO) vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch VO vom 08.06.2010 (GVOBl. M-V S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Granzin vom 15.12.2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--|-----------|
| - für den 1. Hund | 25 EUR, |
| - für den 2. Hund | 40 EUR, |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 60 EUR |
| - für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2 | 100 EUR.“ |

3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hunde müssen grundsätzlich mit einer gültigen und sichtbaren Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.“

In § 13 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Granzin, den 18.12.2020

K. Wegener
Bürgermeisterin

